

No. 421. (II.) von 7698 Ctr. Es betrug also der Durchschnittswerth für den Centner bei den Baumwollenwaaren $90\frac{1}{3}$ Thlr., bei den Teppichen 55 Thlr., bei den anderen Wollenwaaren 180 Thlr. und der Zoll von $15\frac{0}{10}$ beziehungsweise $13\frac{1}{2}$ Thlr., $8\frac{1}{4}$ Thlr. und 27 Thlr.

In Verbindung mit der Verständigung über die Abstufung der Gewebezölle war eine Herabsetzung der Eingangs-Abgaben für baumwollene Garne nicht abzulehnen. Was das rohe, ein- und zweidrähtige Garn anlangte, so stellte sich eine solche Herabsetzung in der That ebenso sehr als eine nicht zu vermeidende Consequenz der vorliegenden wesentlichen Aenderungen der Tarifsätze für andere Halbfabrikate und Fabrikate, wie als ein durch die Entwicklung der vereinsländischen Spinnerei in sich begründeter Schritt dar. Die folgenden Zahlen werden genügen, um diese Entwicklung anschaulich zu machen. Der Ueberschuss der zum Eingange abgefertigten über die aus dem freien Verkehre ausgeführte rohe Baumwolle betrug im Durchschnitt der drei Jahre:

1837/39	173,593 Ctr.	1849/51	398,328 Ctr.
1840/42	242,720 „	1852/54	568,352 „
1843/45	304,634 „	1855/57	750,758 „
1846/48	301,771 „	1858/60	1,081,142 „

Wird angenommen, dass drei Zehnthelle dieser Mehreinfuhr von roher Baumwolle theils als Abfall von der Spinnerei verblieben, theils zu anderen Zwecken als zur Garnproduction verwendet worden sind, und werden den verbleibenden sieben Zehnthellen, als der Garnproduction der vereinsländischen Spinnerei, die zum Eingange verzollten Mengen ausländischer Twiste gegenübergestellt, so ergibt sich für die nämlichen dreijährigen Perioden folgendes Verhältniss:

Jahre	inl. Garn	ausl. Garn	Gesamtverbrauch	Davon	
				inl. Garn	ausl. Garn
1837/39 Ctr.	121,515	349,191	470,706	25,80/0	74,20/0
1840/42 „	169,904	447,711	617,615	27,5 „	72,5 „
1843/45 „	213,244	457,589	670,833	31,8 „	68,2 „
1846/48 „	211,240	455,953	667,193	31,7 „	68,3 „
1849/51 „	278,829	502,043	780,872	35,7 „	64,3 „
1852/54 „	397,847	493,322	891,169	44,6 „	55,4 „
1855/57 „	525,530	535,568	1,061,098	49,5 „	50,5 „
1858/60 „	756,800	502,102	1,258,902	60,1 „	39,9 „

Die vereinsländische Garnproduction im Jahre 1860 ist, bei einer Mehreinfuhr der rohen Baumwolle von 1,392,524 Ctr., auf 983,767 Ctr. zu berechnen und da in den ersten drei Quartalen des verflossenen Jahres die Mehreinfuhr der rohen Baumwolle um etwa 318,000 Ctr. grösser war, als in der entsprechenden Periode des Vorjahrs, so wird die Garnproduction von 1861 auf über eine Million Centner zu veranschlagen sein. Mehr als zwei Drittheile des gesammten Garnbedarfs werden hiernach von der vereinsländischen Spinnerei geliefert, und die gerade bei diesem Industriezweige vielfach zur Veröffentlichung gelangenden finanziellen Ergebnisse sind ungewöhnlich günstig. Solchen Thatsachen gegenüber würden die Interessen der für die Ausfuhr nach dem Auslande arbeitenden Weberei eine Ermässigung des Twistzolls auf den frühern Betrag, auch ohne die vorliegende äussere Veranlassung, mit Recht in Anspruch genommen haben.

Die Herabsetzung der Eingangs-Abgaben für gebleichte und gefärbte ein- und zweidrähtige und für alle drei- und mehrdrähtige Baumwollengarne wird einer Motivirung nicht bedürfen.

Die Zollermässigung für rohe Jutegarne ist vom Königlichen Finanz-Ministerium bereits im Correspondenzwege angeregt und näher motivirt worden.

In der Gruppe der Glaswaaren und Thonwaaren sind weitere als die unseren Zollverbündeten bekannten Zugeständnisse gemacht worden, und zwar für den sofortigen Eintritt bei farbigem u. s. w. Glase (Pos. 10 e), bemaltem u. s. w. Fayence (Pos. 38 c) und farbigem u. s. w. Porzellan (Pos. 38 e), sowie Thonwaaren in Verbindungen (Pos. 38 f und g); für den Eintritt im Jahre 1865 bei weissem Hohlglase u. s. w. (Pos. 10 b), weissem Porzellan (Pos. 38 d) und den oben genannten anderen Thonwaaren. Unter den Glaswaaren ist ein Zollsatz für die mehr als zwei Preussische Quadratfuss grossen Spiegelgläser nicht ausgeworfen. Wir sind mit Frankreich übereingekommen, dass diese Gläser, wie bereits aus der Anlage I des Circulars vom 4. September v. Js. hervorgeht, entweder den nämlichen Betrag zu entrichten haben sollen, als die kleineren Spiegel — 4 Thlr. vom Centner — oder einen dem französischen Tarifsatze von 4 Frcs. für den Quadratmeter entsprechenden Betrag von $3\frac{1}{4}$ Sgr. für jede 144 Quadratzoll. Wir haben uns die schliessliche Erklärung über die Annahme des einen oder des anderen Satzes bis zur Unterzeichnung des Vertrages vorbehalten, da wir durch die Wahl zwischen diesen beiden Sätzen den Ansichten der vorzugsweise beteiligten Königlich Baierschen und Grossherzoglich Badischen Regierung nicht vorgreifen wollten, Frankreich würde dem Zollsatz nach dem Flächen-Inhalte entschieden den Vorzug geben.

Bei den Holzwaaren sind unsere Zugeständnisse für jetzt nur hinsichtlich der feinen Korbflechterwaaren und der gepolsterten Möbel erweitert; die für das Jahr 1865 zugesagte Ermässigung für alle feine Holzwaaren steht mit der weiter unten zu erwähnenden Behandlung der zusammengesetzten Waaren in Verbindung. Auch auf die Gründe, weshalb für polirte Knochenplatten und die in der Anmerkung I zu Pos. 12 b des Zollvereins-Tarifs nicht begriffenen Korkwaaren Zollsätze nicht vereinbart sind, werde ich später zurückkommen.

Bei Leder hat eine Ausgleichung der beiderseitigen Zollsätze stattgefunden. Frankreich hat für lackirtes Leder seinen Zollsatz von 100 Frcs. auf 60 Frcs. für 100 Kil., oder 8 Thlr. vom Ctr., also auf den Satz des Vereinstarifs, ermässigt, und der diesseitige Tarifsatz für lohbares u. s. w. Leder ist, mit Rücksicht auf dieses werthvolle Zugeständniss, auf den Satz des französischen Tarifs — 2 Thlr. vom Ctr. — herabgesetzt worden. Ausserdem war ein weiteres Zugeständniss für lederne Handschuhe nicht zu vermeiden.

Für Papier — geleimtes u. s. w. und Gold- und Silberpapier (Pos. 27 b und c) — war nach Inhalt unserer Mittheilung vom September v. Js. ein Zollsatz von 4 Thlr. und, von 1864 ab, von $1\frac{1}{3}$ Thlr. in Aussicht gestellt worden, während die französischen Zollsätze jetzt $1\frac{1}{3}$ Thlr., vom 1. October 1864 ab 1 Thlr. 2 Sgr. vom Centner betragen. Nach der gegenwärtig getroffenen Verständigung ist der Satz von 4 Thlr. auf $3\frac{1}{3}$ ermässigt und auf Papiertapeten sowie auf Papier- und Papp-Waaren ausser Verbindung mit anderen Materialien

No. 421. (II.) ausgedehnt, dafür aber der Eintritt des Satzes von $1\frac{1}{3}$ Thlr. bis auf das Jahr 1866 verschoben worden. Dem Interesse der inländischen Papier-Fabrication entspricht dieses Arrangement in seiner Gesamtheit, nach unserer Ansicht, besser, als die früher in Aussicht genommene Combination.

Die Verständigung über die Zollsätze für Metalle und Metallwaaren, insbesondere Eisen, bot keine geringeren Schwierigkeiten dar, als bei den Verhandlungen über die Gewebzölle zu überwinden waren. Auch diese Verständigung ist erst im letzten Augenblicke, nachdem von der einen und der andern Seite mannigfache Combinationen erfolglos versucht waren, durch eine wesentliche Ermässigung der Forderungen Frankreichs gelungen. Bei Roheisen sind die früher in Aussicht genommenen Sätze festgehalten. Bei Luppeneisen ist für das Jahr 1864 eine unerhebliche weitere Ermässigung zugesagt. Bei Stabeisen sind für jetzt und für 1864 die früher angenommenen Sätze ebenfalls festgehalten, dagegen ist für 1866 eine weitere Herabsetzung bestimmt. Bei façonnirtem Eisen ist der Satz für 1864 festgehalten, dagegen der Satz für jetzt ermässigt und eine weitere Ermässigung für 1866 vereinbart. Bei Weissblech sind die früher angenommenen Sätze festgehalten mit der Massgabe, dass der für 1864 bestimmte Satz erst im Jahre 1865 eintritt; dagegen sind bei den übrigen unter Position 6 e begriffenen Gegenständen niedrigere Zollsätze bestimmt. Diese Gegenüberstellung unserer früheren Anerbietungen und unserer jetzigen Zugeständnisse bezeichnet die Gesichtspunkte, welche für uns leitend waren. Indem wir für jetzt und für die nächste Zukunft nur bei wenigen Artikeln unsere früheren Anerbietungen steigerten und die Ausgleichung in den für das Jahr 1866 vereinbarten Zollermässigungen suchten, gingen wir von der Ueberzeugung aus, dass die Eisen-Industrie, wenn auch die gegenwärtigen, besonders ungünstigen Verhältnisse jede mögliche Schonung ihrer Interessen erheischen, doch nach Ablauf von drei bis vier Jahren durch die rasch fortschreitende Entwicklung der Communications-Mittel und des technischen Betriebes in den Stand gesetzt sein werden, die fremde Concurrenz ohne Nachtheil bei Zollsätzen zu bestehen, welche auch alsdann noch, die Preise des vorigen Sommers zu Grunde gelegt, für Stabeisen, façonnirtes Eisen und Schwarzblech mehr als 40 0/0 der englischen Preise betragen werden. In Beziehung auf die bei façonnirtem Eisen und Schwarzblech für jetzt zugestandene, über unsere früheren Anerbietungen hinausgehende Ermässigung habe ich noch besonders daran zu erinnern, dass die Preise im vorigen Sommer betragen, und zwar:

für Winkeleisen, je nach Qualität,

frei Hull	9 £ — s.	pr. ton oder 29 Thlr.	$15\frac{3}{4}$ Sgr.	pr. 1000 Pfd.	} frei Ruhrort: 39 Thlr. pr. 1000 Pfd.
„ Newcastle	7 £ 10 s.	„ „ „ 24 „	$18\frac{1}{6}$ Sgr.	„ 1000 „	

für Eisenbleche und Platten,

frei Hull	9 £ 10 s.	pr. ton oder 31 Thlr.	5 Sgr.	pr. 1000 Pfd.	} frei Ruhrort pr. 1000 Pfd. $\frac{1}{8}$ " — $\frac{3}{4}$ " 44 Thlr. $\frac{1}{10}$ " — $\frac{1}{16}$ " 47 „ $\frac{1}{17}$ " — $\frac{1}{32}$ " 50 „
„ Newcastle	9 £ — s.	„ „ „ 29 „	$15\frac{3}{4}$ „	„ 1000 „	

dass also ein Zoll von 17 Thlr. 15 Sgr. pro 1000 Pfund der mit Darstellung dieser Eisensorten beschäftigten vereinsländischen Industrie keine Besorgniss einzufliessen hat.

Die groben Eisenwaaren — Position 6f2 des Tarifs — sind, wie dies ^{No. 421. (II.)} bereits aus der Anlage I des Circulars vom 4. September v. Js. ersichtlich war, ^{Preussen,} in zwei Klassen, und zwar wesentlich nach dem Vorbilde der Position 69 des ^{3. April} Oesterreichischen Zolltarifs getheilt worden. Dass auch bei diesen Waaren die ^{1862.} zugestandenen Sätze fast durchweg höher sind, als die entsprechenden Sätze des französischen Tarifs, ergibt der Augenschein, und dass sie im Interesse der vereinsländischen Industrie zu entscheidenden Bedenken keinen Anlass geben können, wird wenigstens bei der zweiten Kategorie eines Nachweises nicht bedürfen. Aus der ersten Kategorie, welche vielleicht eher Anlass zu Besorgnissen darbieten möchte, hebe ich einige Artikel heraus, um die Preise der englischen Waare, frei Hull, und des vereinsländischen Fabrikats, frei Berlin, zu vergleichen. Es kosten:

	englisches Fabrikat				vereinslän. Fabrikat			
Ambosse mit Horn pr. Ctr.	21 s.	— d.	oder 7 Thlr.	— Sgr — Pf.	8 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.	
Ballastschauflern mit Holzstiel No. 4 pr. Dutzend	18 „	— „	„	6 „ — „ — „	7 „	25 „	— „	
Holzschrauben pr. Gros								
$\frac{1}{2}$ No. 6	— „	3 $\frac{1}{2}$ „	„	— „	2 „	11 „	— „	2 „ 9 „
1 „ 12	— „	7 „	„	— „	5 „	10 „	— „	7 „ 3 „
2 „ 12	1 „	— „	„	— „	10 „	— „	— „	11 „ 6 „
Nägel 1“ pr. Ctr.	22 „	9 „	„	7 „	28 „	— „	9 „	15 „ — „
1 $\frac{1}{2}$ “ „ „	19 „	— „	„	6 „	10 „	— „	7 „	15 „ — „

Da den englischen Preisen der Zoll und die Transportkosten hinzutreten, so ist die Concurrenzfähigkeit der inländischen Industrie ausser Zweifel, auch abgesehen davon, dass derselben durch die Zollermässigung für das Materialeisen eine Erleichterung gewährt wird. Die Eingangs-Zollsätze für Maschinen — mit Ausnahme der Locomotiven und Dampfkessel und der Maschinen von Holz — sind weiter herabgesetzt worden, weil es, gegenüber den für Fabrikate aller Art zugestandenen Zollermässigungen darauf ankam, die Industrie durch Erleichterung des Bezuges ausländischer Maschinen in Stand zu setzen, sich jeden Fortschritt der Mechanik ohne unverhältnissmässige Opfer anzueignen und auf diesem Wege in der Concurrenz zu unterstützen. Das hiermit bezeichnete Interesse wiegt unzweifelhaft schwerer, als die Rücksicht auf den Schutz der Maschinen-Fabrication.

Die Zollbefreiung von rohem Zink und rohem Blei kann weder aus finanziellen, noch aus gewerblichen Rücksichten einem Bedenken unterliegen; ersteres hat seit Jahren gar keine, letzteres hat nur eine geringe, von Jahr zu Jahr mehr verschwindende Einnahme ergeben. Die Zollbefreiung von rohem Kupfer führt einen Einnahme-Ausfall von 40,000 Thlr. bis 50,000 Thlr. herbei; so unerwünscht dieser Ausfall aber auch ist, so unvermeidlich erschien er mit Rücksicht auf die Concurrenz-Verhältnisse der dieses wichtige Material verarbeitenden Gewerbe.

Die nach Inhalt unserer früheren Mittheilungen in Aussicht genommene Classification der „Kurzen Waaren“ hat nur insofern eine Veränderung erfahren, als für die künstlichen Blumen und die Schmuckfedern eine besondere, in ihren Zollsätzen denjenigen für die Stickereien und Putzwaaren entsprechende Klasse gebildet ist, dass die feinen bossirten Wachswaaren und die Perrückenmacher-Arbeit ganz ausgeschieden und dass die Stutz- und Wanduhren und die

No. 421. (H.)
Preussen,
3. April
1862.

Fächer aus der höher belegten in die geringer besteuerte Klasse versetzt sind. Der Zollsatz für die höchste Klasse ist unverändert geblieben, der für die niedrigste hat eine Ermässigung erfahren, zu welcher wir uns, theils mit Rücksicht auf den besonderen Werth, welchen Frankreich einer grösseren Erleichterung der Einfuhr dieser Artikel beilegte, theils mit Rücksicht auf die entsprechenden Zollsätze des französischen Tarifs entschlossen haben. Diese Zollsätze betragen für vergoldete, versilberte oder plattirte Metallwaaren, mit Ausnahme der Knöpfe, 100 Frcs. pr. 100 Kil. oder $13\frac{1}{3}$ Thlr. vom Centner. Die anderen hierher gehörigen Metallwaaren unterliegen den unter: „ouvrages en métaux“ und „métaux divers“ angegebenen weit geringeren Sätzen nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind; im Uebrigen wird ziemlich durchgängig der Werthzoll von 10 $\frac{0}{10}$ eintreten.

Die Behandlung der zu Pos. 20 des Vereinszolltarifs nicht gehörigen zusammengesetzten Waaren bot erhebliche Schwierigkeiten dar. Wie wir bereits in unserer Denkschrift vom April v. J. bemerkt hatten, standen der Grundsatz des französischen Tarifs, welcher diese Waaren nach dem überwiegenden Materiale classificirt, und das Princip des Vereins-Zolltarifs, welcher dieselben, wenn auch in verschiedenen Positionen, doch unter einen und denselben Zollsatz subsumirt, einander gegenüber. Die vollständige Aufrechterhaltung dieses Principis ist uns nicht möglich gewesen. Wir haben zwar da, wo wir mit den Zollsätzen für die einfachen Waaren sehr weit hinabgegangen sind — wie bei den Buchbinder-Arbeiten und den Waaren aus Marmor — die Verbindungen ausgeschlossen und auf diesem Wege die gleichmässige Behandlung der mit solchen Waaren zusammengesetzten Artikel gewahrt, und wir haben, bei Abmessung der im Jahre 1865 eintretenden Zollsätze die Herstellung einer gleichmässigen Behandlung für die meisten, jetzt dem Zehnthaler-Satze unterliegenden Waaren im Auge gehabt; eine durchgängige Gleichmässigkeit war jedoch, namentlich für die Zeit bis zum Jahre 1865, nicht zu erreichen. Bei aller Anerkennung der Unbequemlichkeiten, welche dieser Zustand für die Zollabfertigung, namentlich bei der ersten Ausführung, herbeiführen wird, mussten wir Bedenken tragen, aus einer wesentlich dem Gebiete der Verwaltungs-Interessen angehörenden Rücksicht entweder das Gelingen der Verhandlung in Frage zu stellen, oder mit den Zollsätzen für einzelne Klassen von Waaren weiter hinabzugehen, als dies aus sachlichen Gründen erforderlich war.

In der Gruppe der chemischen Fabrikate ist seit unserer Mittheilung vom September v. J. nur eine Aenderung von Erheblichkeit eingetreten, nämlich das Zugeständniss eines Zollsatzes von $\frac{2}{3}$ Thlr. für Soda aller Art und vom Jahre 1866 ab eines Zollsatzes von $\frac{1}{4}$ Thlr. für rohe und kristallisirte Soda. Die beträchtliche Ermässigung, welche die Preise des inländischen Salzes und der inländischen Kohlen — der beiden grossen Factoren des Sodapreises — seit mehreren Jahren erfahren haben, liessen dieses dem Interesse zahlreicher Gewerbszweige entsprechende Zugeständniss auch vom Standpunkte der Sodafabrication als vollkommen zulässig erscheinen.

Ich bemerke gleich an dieser Stelle, dass wir sowohl in Beziehung auf die zu den chemischen Fabrikaten gehörenden Natronsalze, als auch in Beziehung

auf Spiegel und andere weisse Glaswaaren die Aufhebung der französischen Ausfuhr-Bonificationen und folgeweise der für diese Artikel von Frankreich vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben wiederholt in Anspruch genommen haben. Es wurde jedoch dieser Anspruch, unter Hinweisung auf die im Werke begriffene Aenderung der bezüglichen Steuergesetzgebung, abgelehnt und in der That ist seitdem die Befreiung des für gewerbliche Zwecke bestimmten Salzes von der Salzsteuer in dem Berichte des Ministers Fould an den Kaiser der Franzosen vom 20. Januar d. J. angekündigt und in diesen Tagen durch das budget extraordinaire der französischen Legislatur vorgeschlagen. Wir knüpften hieran den Antrag, die Wirksamkeit der für die chemischen Fabrikate vereinbarten Zollsätze gegenseitig bis zum Eintritt jener Befreiung zu suspendiren, wir glaubten indessen auf diesem Antrage, gegenüber dem entschiedenen Widerspruch, welchem derselbe begegnete, nicht bestehen zu müssen, da es sich voraussichtlich nur um eine Differenz von einigen Monaten handeln wird. Dem transitorischen Charakter dieser Ausgleichungs-Abgaben ist durch die von der Fassung der entsprechenden Artikel der Verträge Frankreichs mit Grossbritannien und Belgien abweichende Redaction des Artikels 5 des Handels-Vertrages ein bestimmter Ausdruck gegeben.

Ich habe schliesslich hervorzuheben, dass vom 1. Januar 1866 ab für Talg und andere Fette die Zollfreiheit und für die Fabrikate aus diesen Materialien — Lichte, Seifen und Stearin — eine entsprechende Zollermässigung vereinbart worden ist.

Im Laufe meiner vorstehenden Bemerkungen über die von uns in Beziehung auf den Zolltarif gemachten Zugeständnisse habe ich die Bedenken nicht verschwiegen, welche wir zu überwinden gehabt haben, bevor wir uns zu mehreren von diesen Ermässigungen entschlossen. Wir haben, ehe wir den entscheidenden Entschluss fassten, ruhig und reiflich erwogen, ob es nicht vorzuziehen sei, die Verhandlungen brechen zu lassen und den Weg zu betreten, welcher in dem Circular vom 4. September v. J. für diesen Fall vorgeschlagen und auch von unseren Zollverbündeten in ihren Rückäusserungen als eventuell geeignet anerkannt war, nämlich den Weg einer Tarif-Revision, gerichtet auf die Erleichterung des Verkehrs mit solchen Ländern, welche den Zollverein gleich der meistbegünstigten Nation behandeln. Wir haben aber diese Frage verneinen müssen, und zwar vom Standpunkte aller beteiligten Interessen aus.

Bei einer auf Erleichterung des Verkehrs gerichteten allgemeinen und wesentlichen Umgestaltung des Zolltarifs kommt es für die durch die eintretenden Zollermässigungen bedrohten oder verletzten wirtschaftlichen Interessen, nach unserer Ueberzeugung, vor allen Dingen auf zweierlei an, auf eine Garantie für die Stabilität des einmal eingetretenen neuen Zustandes und auf eine Erweiterung des Marktes für den Absatz der eigenen Erzeugnisse. Ich werde nicht nöthig haben, diese Ueberzeugung ausführlich zu begründen; der Werth, welcher für ein jedes wirtschaftliche Unternehmen die Sicherheit der Voraussetzungen hat, unter welchen es betrieben wird, ist ebenso augenfällig, als die Bedeutung des Aequivalentes, welches eine Vermehrung des Absatzes auf neu eröffneten Märkten für die Verminderung des Gewinnes bei dem Absatze auf dem gewohnten Markte

No. 421. (II.) darbietet. Weder das Eine noch das Andere wäre auf dem Wege der Tarifrevision zu erreichen gewesen. Dieser Weg würde wohl den Erzeugnissen Grossbritanniens den Zugang zu den Märkten des Zollvereins, aber den Erzeugnissen des Zollvereins den Zugang zu keinem Markte erleichtert haben. Er hätte ferner zu keinem wirklichen Abschluss der Tariffragen geführt, denn er würde im Grunde nur ein handelspolitischer Schachzug gewesen und jedenfalls allgemein als ein solcher aufgefasst worden sein. Die Nothwendigkeit von Unterhandlungen mit Frankreich und Belgien wäre unfehlbar über kurz oder lang von Neuem herangetreten und das Ergebniss solcher Unterhandlungen wären ebenso unfehlbar neue Aenderungen des Zolltarifs gewesen. Das, was überhaupt und bei der gegenwärtigen Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse doppelt Noth thut, die Sicherheit der Zukunft, soweit solche durch die Gesetzgebung gewährt werden kann, wäre nicht gewährt worden. Ein Vertrag mit Frankreich dagegen sichert Beides. Er eröffnet der vereinsländischen Production einen Markt, über dessen Werth die seit der Wirksamkeit der Verträge Frankreichs mit Grossbritannien und Belgien gemachten, in Zahlen vorliegenden Erfahrungen keinen Zweifel zulassen. Er bringt vorbehaltlich der einzelnen Aenderungen, zu welchen sich im Laufe der Zeit ein Bedürfniss ergeben möchte, die Tariffragen zu einem definitiven Abschluss, sowohl im Innern des Zollvereins, als auch in dessen Verhältniss zu anderen Nationen. Ich kann schon heute bemerken, dass Grossbritannien und Belgien bei ihren an uns gerichteten Anträgen auf commerciale Verhandlungen, über welche ich mir besondere Mittheilung vorbehalte, auf Aenderungen des von uns mit Frankreich Vereinbarten nicht zählen. Diesen doppelten Gewinn haben wir vom Standpunkte der wirthschaftlichen Interessen aus höher anschlagen müssen, als den Verlust, welchen einzelne dieser Interessen durch einzelne Zollermässigungen erleiden werden.

Auch vom Standpunkte der finanziellen Interessen des Zollvereins mussten wir dem von uns gewählten Wege den Vorzug geben. Theorie und Erfahrung lassen keinen Zweifel darüber, dass, wo es sich um Schutzzölle handelt, eine erhebliche Zollermässigung finanziell besser wirkt, als eine geringe. In der That sind wir gerade bei denjenigen Zollermässigungen, zu welchen wir uns am schwersten entschlossen haben, wegen ihrer finanziellen Wirkung am wenigsten besorgt gewesen. Freilich will ich nicht läugnen, dass einzelne Ermässigungen bloss vom finanziellen Standpunkt aus zu vermeiden gewesen wären. Bei ledernen Handschuhen, künstlichen Blumen, Schmuckfedern und dergl. ist auf eine Vermehrung der Einfuhr, durch welche die Verminderung des Abgabensatzes ausgeglichen werden könnte, nicht zu rechnen. Die hierhergehörenden Artikel sind indess sämmtlich von sehr untergeordneter finanzieller Bedeutung, und sie gehören zu denjenigen, für welche aus naheliegenden Gründen die begehrte Ermässigung nicht versagt werden konnte. Ich würde gewünscht haben, hier eine Berechnung der muthmasslichen finanziellen Wirkung der vereinbarten Zollermässigungen beifügen zu können; es hat uns aber nicht gelingen wollen, Grundlagen für eine solche Berechnung zu finden, welche nicht dem Vorwurfe der Willkürlichkeit ausgesetzt wären. Unzweifelhaft ist der Ausfall, welcher durch völlige Aufhebung der Ausgangs- und Eingangsabgaben entsteht. Er be-

rechnet sich nach den Ergebnissen der drei Jahre 1858/60 rund, und zwar bei den ersteren auf 165,000 Thlr., bei den letzteren auf 230,000 Thlr., im Ganzen auf etwa 400,000 Thlr. Unzweifelhaft ist ferner, dass durch die Ermässigung der Eingangs-Abgaben für rohes Baumwollengarn und für Wein in Fässern um je ein Drittheil ein Ausfall eintreten und dass dieser Ausfall, welcher sich, nach dem Ergebniss der nämlichen Jahre, rechnermässig bei ersterem auf 501,600 Thlr., bei letzterem auf 421,000 Thlr. stellt, sich erst allmählich ausgleichen wird. Für unzweifelhaft halten wir es, dass die Gewebe und die Eisenwaaren, bei welchen zum Theil thatsächliche Einfuhrverbote aufhören, Mehreinnahmen ergeben werden. Bei manchen der übrigen Gegenstände wird die nämliche Erscheinung eintreten, bei anderen wird man auf eine Verminderung der Einnahme gefasst sein müssen; ziffermässige Anschläge sind indess nicht aufzustellen, ohne in ein Gebiet der Wahrscheinlichkeiten zu gerathen, welches jeder sichern Grundlage entbehrt.

Wir konnten endlich einer Erwägung allgemeinerer Art ihren Einfluss auf unseren Entschluss nicht versagen. Bereits in unserer Denkschrift vom April vorigen Jahres haben wir auf die Bedeutung hingewiesen, welche die mit Energie ergriffene und mit Consequenz durchgeführte Reform der französischen Handelsgesetzgebung auf die europäische Handelspolitik nothwendig ausüben muss. Hervorgerufen durch den Vorgang Grossbritanniens, aber von diesem Vorgange durch die Form verschieden, in welcher sie zum Vollzug gelangt, hat sie, gerade durch den in dieser abweichenden Form liegenden Impuls, in kurzer Zeit eine vollständige Reform des belgischen Zolltarifs zu Wege gebracht, und wird sie durch den seinem Abschluss nahen Handelsvertrag mit dem Turiner Hofe bald auch eine weitere Reform des in Italien geltenden Zolltarifs herbeiführen. Dass der Zollverein sich dieser Bewegung nicht entziehen dürfe, darüber sind unsere Zollverbündeten mit uns vollkommen einverstanden. Es ist aber keineswegs gleichgültig, welche Form dabei gewählt wird: ob ein offener und rechtzeitiger Anschluss, oder eine isolirte und verspätete Nachfolge. Welche von beiden Formen den Vorzug verdiene, schien uns nicht zweifelhaft zu sein. Die gegenseitige Durchdringung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Nationen schreitet so mächtig voran, dass der Versuch der Isolirung von Tage zu Tage bedenklicher wird, und das grosse Interesse, welches der Zollverein dabei hat, dass seine östlichen Nachbarn der Bewegung folgen, kann durch nichts Anderes besser gefördert werden, als durch die Entschiedenheit, mit welcher er selbst an der Bewegung Theil nimmt.

Wie wir uns die Wirkung der hinsichtlich des Tarifs getroffenen Verabredungen auf das Verhältniss des Zollvereins zu Oesterreich denken, darüber werde ich mich in diesen Tagen gegen die Kaiserlich Oesterreichische Regierung äussern und mich beeilen, den Vereinsstaaten Abschrift dieser Aeusserungen mitzutheilen.

Am Schlusse meiner Bemerkungen über den Tarif habe ich noch einer formellen Frage zu erwähnen.

Die Anlage B des Handels-Vertrages ist, um den Wünschen Frankreichs entgegen zu kommen und um die Vergleichung der diesseitigen und der französischen Tarifsätze zu erleichtern, in ihrer formellen Anordnung dem in die An-

No. 421. (II.)lage A übergegangenen französisch-belgischen Tarife gefolgt. Es liegt aber darum nicht im Mindesten in unserer Absicht, diesen Tarif der Zollerhebung zum Grunde zu legen. Wie Frankreich die seinen Verträgen mit Grossbritannien und Belgien beigefügten Tarife zum Zwecke des Vollzugs nach dem System seines allgemeinen Zolltarifs umgearbeitet hat, so wird auch, nach unserer Ansicht, der Zollverein seinen allgemeinen Tarif, unter Festhaltung der bisherigen Einrichtung desselben, so umzugestalten haben, dass der Tarif B vollständig in denselben aufgeht und nur als internationales Document, nicht für die Zollverwaltung, seine Bedeutung behält. Sobald wir der Zustimmung unserer Zollverbündeten zu dem Vertrage versichert sind, werden wir den Entwurf zu einem solchen Tarif vorlegen und zu einer gemeinschaftlichen Berathung desselben einladen.

Der dem Art. 1. des Handels-Vertrages unter A beigefügte Tarif für die Einfuhr nach Frankreich giebt im Wesentlichen den französisch-belgischen Tarif wörtlich wieder. Die eingetretene Ermässigung des in dem letzteren festgesetzten Zollsatzes für lackirtes Leder habe ich bereits oben erwähnt; im Uebrigen ist es uns leider nicht gelungen, den Abänderungs-Anträgen Eingang zu verschaffen, welche unseren Zollverbündeten aus unserer Mittheilung vom September v. J. bekannt sind. Einem Zweifel über die Subsumtion der seidnen und halbseidnen Posamentierwaaren ist durch die in dem Schlussprotokolle unter E, No. 1 getroffene Verabredung vorgebeugt, und die Aufrechthaltung der bestehenden Tarifsätze für Steinkohlen und Wein ist durch die unter B des Schlussprotokolls enthaltenen Erklärungen gesichert. Der Aufnahme des Zollsatzes für Wein in den Tarif selbst wurde das formelle Bedenken entgegengestellt, dass die französische Legislatur gerade jetzt die Verwandlung des Decrets vom 30. August 1854, durch welches dieser Zollsatz festgestellt ist, in ein Gesetz zu berathen hat und dieser Berathung vorgegriffen werden würde, wenn jener Satz in einen bekanntlich der legislativen Zustimmung entzogenen Vertrag Aufnahme fände. In gleicher Form ist dann auch von uns die Aufrechterhaltung der für Wein und Branntwein festgestellten Tarifsätze, auf welche von Seiten Frankreichs ein grosser Werth gelegt wurde, zugesagt worden.

Einige in dem französisch-belgischen Tarife enthaltenen Artikel sind in die Anlage A nicht aufgenommen, weil sie, wie ich dies bei einzelnen bereits oben gelegentlich angedeutet habe, aus den Verhandlungen ausgeschieden sind, nämlich: roher und raffinirter Zucker, Syrup, Gewebe von Jute, Käse, Wachs, Wachswaaren, Butter, Droguerien, polirte Hornplatten, Korkwaaren, Fleisch-Extracte, Chocolate und Waaren aus Menschenhaaren (Perrückenmacher-Arbeit). Bei diesen Artikeln bestand Frankreich entweder auf völliger Reciprocität, d. h. auf Annahme seiner Zollsätze oder auf Ausschliessung von dem Vertrage. Wir entschieden uns für die letztere Alternative und zwar aus folgenden Gründen:

Mit Ausnahme von raffinirtem Zucker, Syrup, Geweben aus Jute und Chocolate unterliegen die vorstehend genannten Artikel nach dem allgemeinen französischen Tarif den nämlichen oder doch nur ganz unerheblich höheren Sätzen, als solche in dem Vertrage mit Belgien festgesetzt sind. Es war daher bei allen diesen Artikeln, von welchen einige ohnehin keinen Gegenstand der Ausfuhr des Zollvereins bilden, ein Interesse nicht vorhanden, die vertragsmässige

Feststellung dieser Sätze durch unerwünschte, mitunter, wie z. B. bei Käse, in in No. 421. (II.)
Preussen,
3. April
1862. hohem Grade bedenkliche Aenderungen des Vereinstarifs zu erkaufen. Bei raffinirtem Zucker und Chocolate würde die Verständigung eine wesentliche Modification der Vereinbarungen über die Besteuerung des Rübenzuckers, beziehungsweise eine Ermässigung des Eingangszolls für Cacao nothwendig gemacht haben, und auch hier glaubten wir uns des Einverständnisses unserer Zollverbündeten darüber versichert halten zu dürfen, dass der Gewinn ausser jedem Verhältniss zu den Opfern stehen würde. Eine Einfuhr-Erleichterung für Syrup interessirt den Zollverein nur hinsichtlich der zur Branntweimbrennerei bestimmten Rübenmelasse, welche in dem allgemeinen Tarife Frankreichs nur mit 3 Fres. per 100 Kilogramm belegt ist, aus Belgien aber zollfrei eingelassen wird. So erwünscht es gewesen sein würde, für diesen Artikel die Gleichstellung mit Belgien zu erlangen, so konnte doch mit Rücksicht auf die Lage der diesseitigen Steuergesetzgebung die Reciprocität nicht zugestanden werden. Bei den Jutegeweben endlich schien uns die Annahme des complicirten französischen Verzollungs-Systems nicht empfehlenswerth und das gewerbliche Interesse nicht erheblich zu sein, da gemischte Jutegewebe, in welchen das Gewicht der Jute nicht überwiegt, zu den in dem Tarife A genannten anderen Geweben gehören. Alle diese Erwägungen gewannen endlich noch dadurch wesentlich an Gewicht, dass die Ausdehnung der für die ausgeschlossenen Artikel an Grossbritannien und Belgien zugestandenen Erleichterungen auf den Zollverein, zufolge der Bestimmung im Art. 31 des Handelsvertrages in sehr naher Zukunft zu erwarten steht.

Ich habe an dieser Stelle und bevor ich auf den Inhalt des Handelsvertrages selbst übergehe, noch zweier Fragen zu erwähnen, welche wir, wenn sie auch durch die Tarife A und B entschieden sind, doch noch zur Erwägung unserer Zollverbündeten zu stellen haben.

Wir hatten im Laufe der Verhandlungen wiederholt eine Ermässigung des französischen Zollsatzes für Gold- und Silberblatt in Anspruch genommen und kommen auf diese wiederholt abgelehnte Ermässigung nach Abschluss der Verhandlungen über die Tarife nochmals zurück, indem wir dieselbe als eine in sich gerechtfertigte, für Frankreich unbedenkliche Concession bezeichnen zu können glaubten. Frankreich seinerseits trat, ebenfalls nachdem die Verständigung über die Tariffragen erfolgt war, mit dem dringenden Wunsche hervor, die bloss gebleichten undichten Baumwollengewebe aus der höchsten Klasse der Baumwollengewebe auszuschneiden und in eine besondere Klasse mit Zollsätzen von 30 Thlr. für jetzt und von $26\frac{2}{3}$ Thlr. von 1866 ab aufzunehmen. Im Falle der Erfüllung dieses Wunsches erbot es sich, den Zollsatz für Goldblatt auf 25 Fres. und für Silberblatt auf 20 Fres. zu ermässigen. Wenn wir auch unsererseits entscheidende Bedenken gegen ein solches Arrangement nicht zu erheben hatten, so mussten wir doch um so mehr Anstand nehmen, auf dasselbe einzugehen, als die von uns verlangte Concession nicht die Industrie Preussens berührt. Wir hatten uns unter diesen Umständen auf die Zusage zu beschränken, dass wir den von Frankreich ausgesprochenen Wunsch bei unseren Zollverbündeten befürworten und, im Falle der Zustimmung derselben, bei Unterzeichnung der Verträge zu erfüllen bereit sein würden.